

Didaktische Handreichung

Merkblatt zum Urheberrecht



Im Rahmen der Lehre und des Unterrichts dürfen ausnahmsweise auch fremde Inhalte (Texte, Bilder, Musik, Filme, etc.) genutzt werden. Allerdings sind hierbei gewisse urheberrechtliche Anforderungen zu beachten. Dabei sind vier Fragen zu unterscheiden

1. Liegt überhaupt ein rechtlich geschützter Inhalt vor?

2. Wie kann ich eine Erlaubnis ("Lizenz") erlangen?

3. Was darf ich ohne Erlaubnis ("Lizenz")?

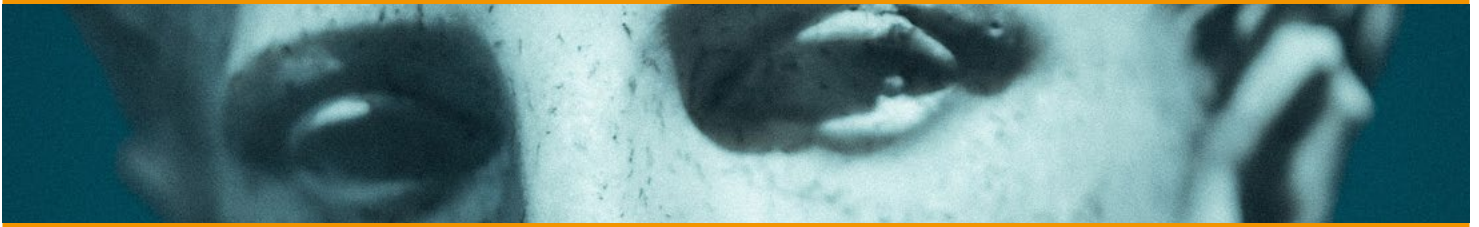
4. Wie muss ich die Quelle angeben?



1. Liegt überhaupt ein rechtlich geschützter Inhalt vor?

Ausländische Werke werden in Deutschland wie inländische geschützt:

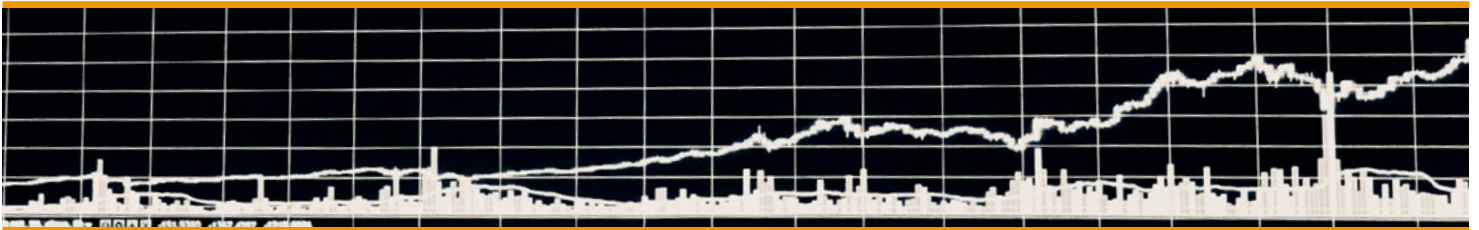
Sprache des Werkes und Herkunft des Autors sind irrelevant; mit wenigen Ausnahmen auch der Ersterscheinungsort. Verboten ist also auch das Kopieren chinesischer Werke in Deutschland nach deutschem Recht; die Kopie deutscher Werke in China richtet sich nach chinesischem Recht. Es gilt immer das Recht des Ortes, an dem die Werknutzung (Kopie, Vorführung, etc.) erfolgt.



Nicht geschützt sind Inhalte, bei denen **alle Schöpfer mehr als 70 Jahre verstorben sind**. Achtung: Übersetzungen fremdsprachiger Texte sind eigene Werke – in diesem Fall muss auch der Übersetzer mehr als 70 Jahre tot sein, damit die Übersetzung genutzt werden darf (auch wenn das Original bereits verwendet werden darf).



Nicht geschützt sind **Gesetze und Urteile**; andere Dokumente aus staatlichen Quellen (Vorlesungsmaterialien von staatlichen Universitäten, Informationsschriften von Ministerien, etc.) dagegen schon.



Nicht geschützt sind **Tatsachen** (Messungen, Statistiken), aber ggf. deren Darstellung (als Schaubild mit lustigen Symbolen).

2. Wie kann ich eine Erlaubnis (“Lizenz”) erlangen?

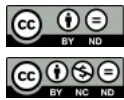
- Es gibt mit der Universität Passau (dort der Bibliothek) ausverhandelte **allgemeine Lizenzverträge** – dazu die Bibliothek fragen.
- Es gibt allgemeingültige, für jedermann nutzbare Lizenzen, etwa die Creative Commons Lizenzen. Bei im Internet gefundenen Inhalten besteht die Gefahr, dass Werke falsch ausgezeichnet sind; man sollte also zumindest grob überlegen, ob derjenige, der den Inhalt hochgeladen hat, wirklich diese Lizenz vergeben wollte. Dabei ist zu unterscheiden:



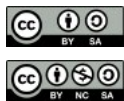
CC-0 bedeutet, dass man das Werk ohne jede Quellenangabe beliebig nutzen und verändern darf.



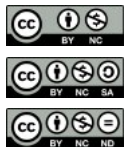
CC-BY bedeutet, dass man den Inhalt nutzen darf, aber bestimmte Angaben machen muss: Lizenz des Originals (mit Link), Name des Urhebers (wie auf dem Originalwerk angegeben) und (soweit beim Originalwerk angegeben) Titel und eine vom Urheber vorgegebene Internetadresse (nicht: die Adresse, von der man es heruntergeladen hat); etwaige Änderungen sind als solche zu kennzeichnen („Übersetzung“, etc.)



CC-BY-ND und CC-BY-NC-ND erfordern zusätzlich zu den Angaben nach CC-BY, dass man ein Werk nur unverändert weiternutzt; zulässig sind nur technisch bedingte Minimalveränderungen (Schwarzweißausdruck eines Farbbildes)



CC-BY-SA und CC-BY-NC-SA erfordern zusätzlich zu den Angaben nach CC-BY, dass für den Fall, dass man das Werk als Grundlage für eigene Bearbeitungen nutzt (z.B. Ergänzen, Übersetzen, Verfilmen, aber auch Kolorieren, etc.) die so entstandene Bearbeitung unter die gleiche Lizenz wie das Original stellt, also ebenfalls zur weiteren Nutzung freigibt (eine Bereitstellung im Internet ist aber nicht zwingend, es geht nur um die Lizenzgewährung).



CC-BY-NC, CC-BY-NC-SA und CC-BY-NC-ND verbieten, dass man das Werk „kommerziell“ nutzt – was „kommerziell“ aber bedeutet ist unklar; grds. sollte man Inhalte mit dieser Lizenz daher vermeiden. Wenn man die Inhalte nutzt sind die Angaben nach CC-BY zu machen und ggf. die Beschränkungen durch CC-BY-SA oder CC-BY-ND zu beachten.

- Man kann mit dem Rechteinhaber (Verlag, Filmproduzent, Musikverlag, etc.) bzw. demjenigen, für den jemand als Angestellter einen Inhalt erstellt hat, eigene Nutzungsrechte (Lizenzen) ausverhandeln. (Nur) wenn es keinen Verlag gibt und das Werk auch nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen wurde, kann man solche Lizenzen direkt mit dem Autor verhandeln.



3. Was darf ich ohne Erlaubnis (“Lizenz”)?

Nach § 60a Abs. 1 UrhG darf man:

- Nutzung für Zwecke der Lehre und Weiterbildung
- in **beliebiger Form** (als Präsentation, als Papier-Handout, zum Download in Stud.IP oder Ilias etc.)
- **15%** (ohne absolute Obergrenze – bei 1.000 Seiten Text wären das also 150 Seiten)

eines beliebigen Werkes (Film, Musik, Text, etc.) **nutzen** (auch Schulbücher, soweit es um Veranstaltungen an der Universität geht).

Allerdings dürfen Inhalte nur für die **konkreten Teilnehmer/innen einer Veranstaltung** (d.h. eines konkreten Kurses) und **andere Lehrende/Prüferinnen** (aus der gesamten Universität) kopiert oder zugänglich gemacht werden; anderen Personen nur, um diesen den Unterricht oder die Unterrichtsergebnisse zu illustrieren (Tag der offenen Tür, Posterpräsentation, etc.). Damit ist die Bereitstellung für die Allgemeinheit im öffentlichen Internet (Youtube, etc.) ausgeschlossen (selbst dann, wenn der Zugang mit einem Kennwort oder einer nicht öffentlich bekannt gemachten Adresse eingeschränkt wird) – erlaubt ist nur die Nutzung in geschlossenen Systemen, zu denen sich ausschließlich Studierende anmelden können. Zudem ist eine **kommerzielle Nutzung** und eine Nutzung zu anderen Zwecken (Werbung, wissenschaftliche Vorträge, etc.) ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist zudem die **Nutzung von eigenen Aufzeichnungen von Liveveranstaltungen** (fremde Vorträge, Aufführungen, etc.).

Nach § 60a Abs. 2 UrhG dürfen sogar:

- Abbildungen (unabhängig von der Größe),
- Texte mit einem Gesamtumfang von 25 Seiten oder weniger, Noten bis zu 6 Seiten, Filme und Musik bis zu 5 Minuten **vollständig** (100% statt 15%) genutzt werden. Gemeint ist jeweils die Gesamtlaufzeit (also kein Ausschnitt aus einem größeren Werk – wenn ein Film 10 Minuten dauert, darf man davon nur 15% nutzen; dauert er 5 Minuten, darf man 100% nutzen).
- Weiterhin sind Aufsätze aus Zeitschriften, **die man üblicherweise nicht am Kiosk kaufen kann** und die **ausschließlich an Wissenschaftler** gerichtet sind vollständig nutzbar (sonst: nur 15%); Schließlich dürfen auch vergriffene Werke (also solche, die weder als eBook noch als Neuauflage mehr erhältlich sind) vollständig vervielfältigt werden.

Nach § 51 UrhG darf auch außerhalb der Lehre eine Verwendung als **Zitat** erfolgen. Dies umfasst ebenfalls alle Medien (Filme, Texte, Musik, Bilder, etc.) und alle Formen der Nutzung (Präsentation, Vorspielen, Vorlesen, Kopieren, etc.). Allerdings gilt insoweit: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“ und es muss gerade um die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Inhalt gehen (etwa: Diskussion eines Originaltextes, Illustration bestimmter Stilmittel, etc.). Grundsätzlich sind Zitate aber vor dem Hintergrund der weiten Erlaubnis durch § 60a UrhG eher von geringer Bedeutung.

Nach § 62 Abs. 5 UrhG sind **Änderungen von Sprachwerken** zulässig (Umformulierungen, Lückentexte, etc.), die für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind. Allerdings muss der Urheber bzw. dessen Erben (nicht: der Verlag) grundsätzlich zustimmen, wenn man die Änderungen nicht „deutlich sichtbar kenntlich macht“

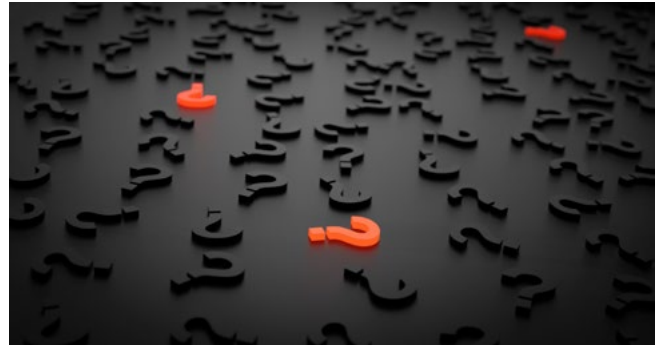
Nach § 24 UrhG darf man sich von fremden Werken **inspirieren lassen**, soweit das Original völlig dahinter verblasst (der Zuschauer/Zuhörer/Leser/etc. erkennt, dass es nichts mit dem Original zu tun hat). Dies schließt auch Satire ein.

Auch wenn eine Nutzung erlaubt ist, kann man damit gegen Vertragsbedingungen verstoßen. Wer sich z.B. auf einer Internetseite anmeldet, stimmt in der Regel einer Nutzungsvereinbarung zu. Soweit diese eine Weitergabe von Inhalten verbietet (etwa bei vielen Zeitschriftenarchiven im Internet) verstößt man gegen diese vertragliche Pflicht, wenn man es doch macht. Demgegenüber gibt es bei öffentlich zugänglichen Internetseiten (ohne Anmeldung) keine automatische Vertragspflicht – man kann also im Rahmen der obigen Vorgaben dort vorhandene Inhalte nutzen.

4. Wie muss ich die Quelle angeben?

Keine Pflicht zur Quellenangabe besteht ausnahmsweise, wenn die Originalquelle nicht bekannt ist. Zudem kann die Quellenangabe ausnahmsweise weggelassen werden, wenn ein Text zu Prüfungszwecken bereitgestellt wird.

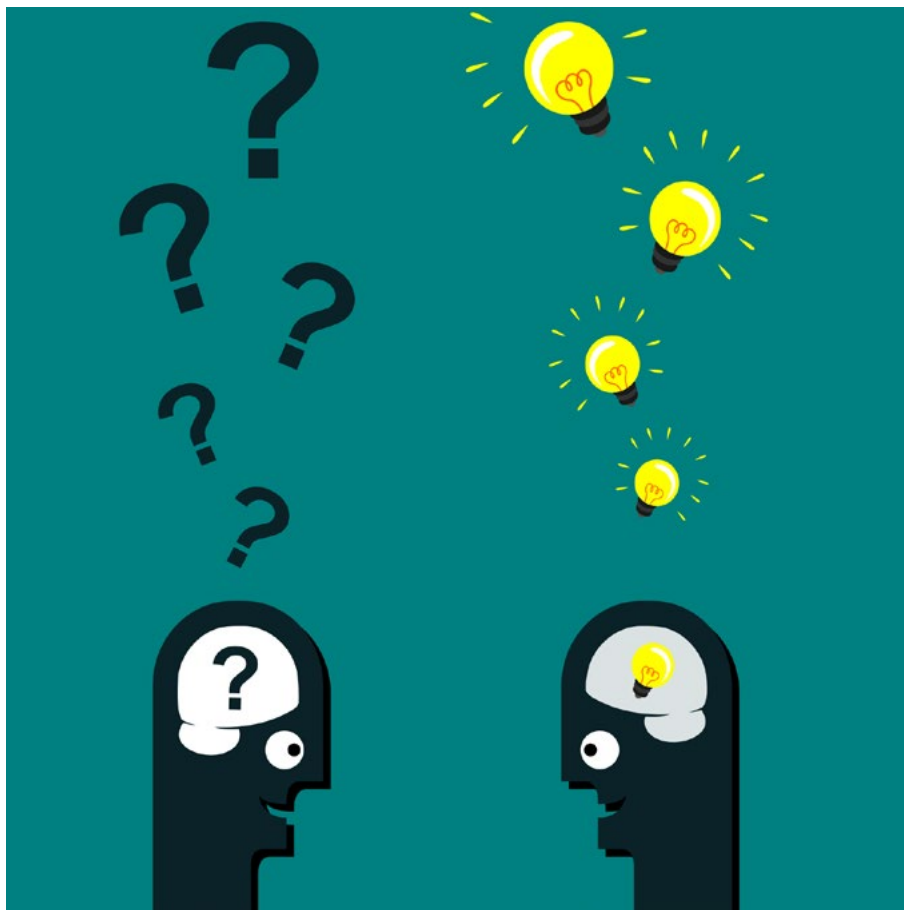
Nach § 63 UrhG muss im Übrigen **bei jeder Nutzung** aufgrund der Ausnahmen nach § 60a UrhG, § 51 UrhG oder § 62 Abs. 5 UrhG die Quelle „deutlich angegeben“ werden. Werden ganze Sprachwerke oder ganze Musikstücke kopiert, muss neben dem Urheber der Verlag genannt werden und es müssen etwaige Kürzungen oder Änderungen angegeben werden. Die Angaben können in Fußnoten, in Endnoten, in einem Literaturverzeichnis am Anfang oder Ende, an der Seite, über oder unter dem Text erfolgen.








Bei Präsentationen und Vorträgen ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers anzugeben, soweit dies nicht ausnahmsweise aus praktischen Gründen unmöglich ist. Dies kann am Ende der Folie, am Anfang oder Ende der Präsentation erfolgen; sie kann zudem sogar mündlich erfolgen (dann muss sie aber bei bereitgestellten Folien etc. doch wieder im Text auftauchen).

Für die **Form der Quellenangabe** gelten keine Formalia – man kann jeden Zitierstil wählen und sogar unkonventionell zitieren. Entscheidend ist, dass die Zuschauer/Zuhörer/Leser die Originalquelle finden und ggf. kaufen können und dem fremden Gedankengut angemessen Rechnung getragen wird.

Andere Anforderungen gelten, wenn die Verwendung aufgrund einer Lizenz erfolgt (oben unter 2) – insbesondere sind bei der CC-BY-Lizenz ganz bestimmte Angaben erforderlich (siehe oben).



4. Wie muss ich die Quelle angeben?

Medium	Nutzungsbefugnis
<p>Film</p>  <p>(Quellenangabe erforderlich!)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verboten, wenn eigene Liveaufzeichnung • wenn Original länger als 5 Minuten: 15% des Originals • wenn Original nur bis zu 5 Minuten lang ist: gesamte Laufzeit (z.B. Werbeclips, Musikvideos, Filmtrailer, Reportage aus Nachrichtensendung, etc.) • wenn CC-0-Lizenz oder CC-BY-Lizenz oder CC-BY-SA-Lizenz oder CC-BY-ND-Lizenz: gesamte Laufzeit • wenn anderweitige Lizenz des Rechteinhabers (Filmproduzent): soweit vereinbart
<p>Musik, Hörspiele, etc.</p>  <p>(Quellenangabe erforderlich!)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verboten, wenn eigene Liveaufzeichnung • wenn Original länger als 5 Minuten: 15% des Originals • wenn Original nur bis zu 5 Minuten lang ist: gesamte Laufzeit • wenn CC-0-Lizenz oder CC-BY-Lizenz oder CC-BY-SA-Lizenz oder CC-BY-ND-Lizenz: gesamte Laufzeit • wenn anderweitige Lizenz des Rechteinhabers (Musik-verlag / Musiker+Komponist): soweit vereinbart
<p>Texte</p>  <p>(Quellenangabe erforderlich – außer entgegenstehende Prüfungszwecke!)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wenn Urteil / Gesetz / etc.: vollständig und ohne Quellenangabe • wenn Original länger als 25 Seiten: 15% • wenn Original bis zu 25 Seiten: vollständig – außer Ki-oskzeit-schrift • wenn Original vergriffen (keine Neuauflage, kein Ebook): vollständig (sehr selten!) • wenn Original aus Fachzeitschrift: vollständig • wenn CC-0-Lizenz oder CC-BY-Lizenz oder CC-BY-SA-Lizenz oder CC-BY-ND-Lizenz: gesamter Text • wenn anderweitige Lizenz des Rechteinhabers (Verlag, ggf. Autor): soweit vereinbart
<p>Abbildungen (Fotos, Skizzen, Karikaturen, etc.)</p>  <p>(Quellenangabe erforderlich!)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vollständig
<p>„Gemeingut“</p>  <p>Daten und Fakten Medien, bei denen aller Urheber mehr als 70 Jahre tot sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vollständig und ohne Quellenangabe

Herausgeber

Universität Passau
Innstraße 41
94032 Passau

Prof. Dr. Michael Beurskens veröffentlicht im Rahmen des
Transferforums DiTech



Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung 4.0 International zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> oder wenden Sie sich brieflich an Creative Commons, Postfach 1866, Mountain View, California, 94042, USA.